STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

Federführung: Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit

Beteiligte(r):

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Cappenberg
Telefon: 02521 29-250

2015/0281
öffentlich

Festlegung der Zügigkeiten der Grundschulen für das Schuljahr 2015/2016

Beratungsfolge:

Schul-, Kultur- und Sportausschuss
10.12.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Für das Schuljahr 2016/17 werden im Rahmen der Kommunalen Klassenrichtzahl die Zügigkeiten der Grundschulen im Stadtgebiet Beckum mit der maximal zulässigen Anzahl von 15 zu bildenden Eingangsklassen wie folgt festgelegt:

Schule	**Vorläufige Anmeldungen**	**Züge**
Eichendorffschule	27	1
Martinschule	68	3
Paul-Gerhardt-Schule	51	2
Sonnenschule	54	2
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	62	3
Roncallischule	34	2
Kardinal-von-Galen-Schule	6	2
Anmeldungen gesamt	**302**	**– –**
Schülerinnen und Schüler in Eingangsklassen gesamt	**342**	**15**

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Kosten für die Gebäudeunterhaltung und -bewirtschaftung sowie Schulträgerkosten im Rahmen der Schulbudgets im bisherigen Umfang

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 93 Absatz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW) und der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 Schulgesetz NRW sind die Kommunen dazu verpflichtet, bis zum 15. Januar eines jeden Jahres eine Kommunale Klassenrichtzahl für das kommende Schuljahr zu ermitteln und die Zügigkeiten der Grundschulen festzulegen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind bei der Festlegung der Zügigkeiten im Rahmen der kommunalen Klassenrichtzahl nicht zu berücksichtigen. Die Kommunale Klassenrichtzahl wird jährlich anhand der tatsächlichen Anmeldungen in den Grundschulen nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW neu festgesetzt, so dass auf Änderungen der Zahl der schulpflichtig werdenden Kinder unmittelbar reagiert werden kann.

Die zurückgehenden Schülerzahlen aufgrund sinkender Geburtenraten werden aktuell durch die Zuweisungen von Flüchtlingskindern ausgeglichen. Hierzu sind in anderen Zusammenhängen Neuberechnungen durchzuführen. Für die Festlegung der Zügigkeiten in den 1. Jahrgängen der Grundschulen sind die Schwankungen nicht relevant.

Auf bereits vorhandene Jahrgangsstufen wirken sich die Festlegungen nicht aus.

Erläuterungen

Für das Schuljahr 2016/17 sind bis zum 15. Januar 2016 für Bildung der Eingangsklassen an den Grundschulen die Kommunale Klassenrichtzahl (KKRZ) zu ermitteln und die Zügigkeiten der einzelnen Grundschulen festzulegen.

Für die Ermittlung der KKRZ wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen einer Kommune durch 23 geteilt.

Für die Klassenbildung gelten folgende Richtwerte:

- bis zu 29 Schülerinnen und Schüler 1 Klasse
- 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler 2 Klassen
- 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler 3 Klassen

Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Schülerinnen und Schülern ist unzulässig.

Das Anmeldeverfahren für die Grundschulen der Stadt Beckum fand in der Zeit vom 9. bis 12. November 2015 statt. Es wurden insgesamt 302 Kinder angemeldet.

Für 6 schulpflichtig werdende Kinder – 1 wohnhaft im Stadtteil Beckum, 2 in Neubeckum – ist noch keine Anmeldung erfolgt.

Zum jetzigen Zeitpunkt werden somit voraussichtlich 305 Kinder in die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen eingeschult. Zu den einzuschulenden Kindern wird die Anzahl der Kinder in den jahrgangsübergreifenden Lerngruppen der Jahrgänge 2 bis 4 der Kardinal-von-Galen-Schule hinzugerechnet.

Im nächsten Schuljahr werden dies voraussichtlich 40 Schülerinnen und Schüler sein. Damit ergibt sich für die Eingangsklassen der städtischen Grundschulen eine Anzahl von 345 Kindern.

Zur Ermittlung der für Beckum maßgeblichen KKRZ wird die Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen durch den Wert 23 geteilt:

- Einzuschulende Kinder im Schuljahr 2015/2016..... 305/ 23 = 14 Züge
- zuzüglich 40 Schüler(innen) der Jahrgänge 2 bis 4 Vellern 345/ 23 = 15 Züge

Im gesamten Stadtgebiet Beckum dürfen somit insgesamt 15 Eingangsklassen eingerichtet werden.

Die Anmeldesituation an den städtischen Grundschulen stellt sich momentan wie folgt dar:

Schule	**vorläufige Anmeldungen**	**rechnerische Zügigkeit**	**Klassen-frequenz**	**Bemerkungen**
Eichendorffschule	27	1	27	
Martinschule	68	3	22/23/23	
Paul-Gerhardt-Schule	51	2	25/26	
Sonnenschule	54	2	27/27	
Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule	62	3	20/21/21	
Roncallischule	34	2	17/17	
Kardinal-von-Galen-Schule	6/46	2	23/23	2 jahrgangsübergreifende Lerngruppen 1 bis 4
Anmeldungen gesamt	302/342	15	– –	
noch ausstehende Anmeldungen	3	– –	– –	
Grundschulen gesamt	305/**345**	**15**	– –	15 Eingangsklassen laut KKRZ möglich

Die angemeldeten Kinder verteilen sich auf insgesamt 15 Eingangsklassen.

Nach der Kommunalen Klassenrichtzahl können 15 Eingangsklassen gebildet werden.

Somit können alle Kinder an der Grundschule aufgenommen werden, an der sie angemeldet wurden.

Die Kardinal-von-Galen-Schule erreicht nach heutigem Stand mit 46 Schülerinnen und Schülern im nächsten Schuljahr die Untergrenze der nach § 82 Absatz 2 Schulgesetz NRW zulässigen Mindestschülerzahl für einen Schulstandort.

Die geltende Übergangsfrist nach Artikel 2 des 8. Schulrechtsänderungsgesetzes zum Erhalt als eigenständige Grundschule endet mit Ablauf des Schuljahres 2017/2018.

Anlage(n):

– ohne –